



Deutscher Tischtennis-Bund e.V.

Präventionskonzept

für den Breiten- und Leistungssport

Deutscher Tischtennis-Bund e.V.

AG Kindeswohl | Arne Klindt, Klaus Bellartz, Susann Zimmer

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt

T +49 69695019-0
F +49 69695019-13

Frankfurt, Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Kindeswohl im Tischtennissport	1
A Positionierung und Verankerung	2
B Ansprechpartner*innen.....	4
C Eignung der Mitarbeiter*innen	5
D Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals	7
E Satzungen und Ordnungen	9
F Lizenzerwerb	10
G Lizenzentzug	12
H Interventionsleitfaden	13
I Beschwerdemanagement.....	15
J Risikoanalyse	16
K Verhaltensregeln	16

Kindeswohl im Tischtennissport

Der Deutsche Tischtennis-Bund hat sich 2010 gemeinsam mit dem DOSB auf den Weg gemacht, das Thema sexualisierte Gewalt im Sportverband zu platzieren und für Kindeswohl im Sport zu sensibilisieren, um den Sport – in unserem Fall den Tischtennissport - mit entsprechenden Maßnahmen sicherer zu machen, damit Kinder und Jugendliche frei von Diskriminierung und Gewalt Breiten- und Leistungssport treiben können.

Die Plakatkampagne „[Kein Raum für Missbrauch](#)“ hat in der breiten Öffentlichkeit Aufmerksamkeit für das Thema geschaffen. Um auch im Tischtennissport ein Zeichen zu setzen, hat der Deutsche Tischtennis-Bund gemeinsam mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, und dem Deutschen Olympischen Sportbund bei den Tischtennis German Open 2013 in der Berliner Max-Schmeling-Halle vor über 5.100 Zuschauern über das Thema sexualisierte Gewalt im Sport informiert und diskutiert.



Die vom USBKM (2.v.l.) initiierte Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ wurde im Rahmen einer Talkrunde im Court sowie mit diversem Werbe-/Informationsmaterial platziert.

(Foto v.li: I. Ridder-Melchers, DOSB-Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung; E. Jeler/J. Roßkopf, Bundestrainer*in Schüler/Herren, A. Klindt, Vizepräsident Sportentwicklung)

Um die vielfältigen Prozesse, Qualitätsstandards und Maßnahmen im Themenfeld Prävention und Intervention zu bearbeiten und zu strukturieren, wurde im Januar 2018 die [AG Kindeswohl](#) gegründet, die sich folgende Aufgaben und Ziele gesetzt hat:

- Kommunikation und Umsetzung der einschlägigen Standards im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt im Tischtennis
- Monitoring der Umsetzung im DTTB und in den Landesverbänden

Das vorliegende Präventionskonzept orientiert sich an den Bausteinen des dsj-Stufenmodells und soll durch die sukzessive Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen die Gefahren von sexuellen Übergriffen, die durch körperliche und emotionale Nähe im Sport entstehen können, minimieren.

Als einer der ersten Spitzenverbände hat der Deutsche Tischtennis-Bund 2014 einen Handlungsleitfaden für ein Sportinternat - das Deutsche Tischtennis-Internat in Düsseldorf - mit der fachlichen Expertise und Beratung von Elena Lamby ([Deutsche Sportjugend/DOSB](#)) und Stephanie Korell ([DRK Nordrhein - Stabsstelle Prävention sexual. Gewalt](#)) erarbeitet, welches vom Landesjugendamt NRW als Muster für vergleichbare Einrichtungen genutzt wird.



Um auch die Untergliederungen des DTTB bei der Umsetzung und Implementierung von Schutzmaßnahmen zu unterstützen, schloss der DTTB 2018 mit all seinen 20 Landesverbänden Kooperationsvereinbarungen über Qualitätsstandards für den Kinderschutz im deutschen Tischtennissport ab. Beim Bundestag 2017 unterzeichneten der Hessische TTV (Foto), der Hamburger TTV und der TTV Brandenburg als erste Verbände die Vereinbarung.

BMI | Eigenerklärung

Im März 2019 hat sich der Deutsche Tischtennis-Bund e.V. gegen über dem BMI in Form einer Eigenerklärung wie folgt verpflichtet:

Der Antragstellende **verfügt** über ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport, welches mindestens folgende Maßnahmen umfasst:

- 1) Verankerung der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip in der Satzung.
- 2) Die öffentliche Benennung eines oder einer Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur.
- 3) Die Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72a SGB VIII für das Leistungssportpersonal, welches ein besonderes Näheverhältnis zu minderjährigen Sportler*innen hat.
- 4) Die Aufnahme des vom Leistungssportpersonal¹ unterzeichneten Ehrenkodexes von DOSB/dsj nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen des Antragstellenden als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge des Leistungssportpersonals unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen.

¹ Als Leistungssportpersonal im Sinne der Erklärung gelten alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich Leistungssport, die der Deutsche Tischtennis-Bund e.V. als Zuwendungsempfänger aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern vollständig oder teilweise finanziert oder für die er die Dienstaufsicht hat, sowie alle gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DTTB im Bereich Leistungssport. Mitarbeitende, für die der Deutsche Tischtennis-Bund e.V. lediglich die Fachaufsicht ausübt, gelten nicht als Leistungssportpersonal des DTTB im Sinne der Erklärung.

Ferner erklärt der Antragstellende, dass folgende Maßnahmen umgesetzt, **in Arbeit/Vorbereitung** oder in **Planung** sind:

- 5) Die Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzepts zur Schulung des Leistungssportpersonals des Antragstellenden zum Thema sexualisierte Gewalt
- 6) Die Erstellung von grundsätzlichen Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträger*innen und minderjährigen Sportler*innen.
- 7) Die Erstellung eines Interventionsplans zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen sexualisierter Gewalt.
- 8) Die Einführung von Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie z.B. Lizenzentzug) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen².

² Der § 56.1 der Satzung deckt (↗ mit Antrag an den BT 2019) auch Fälle von Verleumdung bzw. Vertuschung ab

Abfrage zum Umsetzungsstand der Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt

per E-Mail am 11.03.2019, MV	modifizierte Fassung der Eigenerklärung
per E-Mail am 25.07.2019, SZ	Widerspruch gegen Mittelstreichung + DTTB-Präventionskonzept
per E-Mail am 30.06.2020, SZ	siehe „Bericht_DTTB an BMI Stufenmodell“

Argument 1: nur „minderjährige“ Sportler

- a. Ziffer 3 der vorgegebenen Eigenerklärung lautet: „Die Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler/innen hat.
- b. Wir haben das dann auf ein Näheverhältnis zu minderjährigen Sportlern eingeschränkt, da sich § 72a SGB VIII ausschließlich auf die Kinder- und Jugendhilfe bezieht und ein EPFZ nur durch eine ausdrückliche Bestätigung des Arbeitgebers/Trägers der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt beantragt werden darf, mit der dieser versichert, dass die entsprechende Person die im Bundeszentralregistergesetz § 30a genannten Tätigkeiten ausübt. Diese sind aber ausdrücklich auf den Kontakt mit Minderjährigen (sprich Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre) beschränkt.
- c. Mit anderen Worten: Wer keinen Nähekontakt zu Minderjährigen hat, kann kein EPFZ beantragen. Also erhält auch kein Jörg Rosskopf ein EPFZ, so nahe er den Damen oder Herren auch kommt ... Verbände, die sich gegenüber dem BMI verpflichten, auch für das Näheverhältnis zu erwachsenen Sportlern ein EPFZ einzufordern, können diese Verpflichtung nur erfüllen, wenn sie nicht rechtmäßig im Sinne von § 30a (2) BZRG i. V. m. § 30a (1) BZRG handeln.

Argument 2: nur Fachaufsicht

- a. Offenkundig sind dem BMI keine mischfinanzierte Trainerstellen bekannt, für die ein Bundesspitzenverband lediglich die Fachaufsicht hat, Die Dienstaufsicht liegt in der Regel bei den OSP (die das BMI ebenfalls auf die Eigenerklärung verpflichtet).
- b. Im Zuge der Leistungssportreform war zudem geplant, den Bundesspitzenverbänden die Fachaufsicht über die Landestrainer zu übertragen (jedoch die Dienstaufsicht unverändert bei den jetzigen Anstellungsträgern zu belassen).
- c. Zudem ist eine verbindliche Anforderung von EPFZ bei Hauptamtlichen nur über den Arbeitsvertrag möglich, der von demjenigen abgeschlossen wird, der die Dienstaufsicht hat.

Argument 3: Zeitplan Ziffer 5

- a. Der Beschluss des DTTB-Präsidiums, den wir dem BMI übermittelt haben, enthält einen konkreten Zeitplan zur Umsetzung dieser Vorgabe. Wir sichern die Umsetzung bis 31.12.19 vor, die Vereinbarung zwischen BMI und DOSB gibt uns Zeit bis 31.12.20.
- b. Man könnte allenfalls spitzfindig argumentieren, dass dieser Zeitplan nicht in einem Präsidiumsbeschluss enthalten sein darf, sondern in dem Gesamtwerk Präventionskonzept enthalten sein muss. Wenn es daran scheitert, können wir dem nachkommen, wenn wir jetzt ohnehin das Kompendium durch Frau Zimmer für PotAS zusammentragen lassen.

A Positionierung und Verankerung

Zusammen mit anderen Spitzenverbänden hat der Deutsche Tischtennis-Bund im Januar 2018 maßgeblich am Beschluss der Konferenz der Spitzenverbände für die Bindung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an die Einhaltung und Umsetzung einschlägiger Standards des Kindeswohls und der Prävention sexualisierter Gewalt mitgewirkt und sich für die Entwicklung des dsj-Stufenmodells ausgesprochen.

Innerhalb des Verbandes hat sich das Präsidium des Deutschen Tischtennis-Bundes bereits in seiner Sitzung am 4. März 2011 positioniert und folgende Maßnahmen zur „Prävention von sexualisierter Gewalt“ verabschiedet:

- Erweiterung der Satzung um eine Passage zum Schutz vor Gewalt
- hauptamtliche Mitarbeiter, Honorarkräfte in der Nachbetreuung sowie Mitglieder des Ressort Jugendsport sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen
- alle lizenzierten Trainer des DTTB sollen den Ehrenkodex anerkennen
- es wird eine Verhaltensrichtlinie erstellt

umgesetzt am:	04.03.2011
Verweis/ Dokument:	Protokoll vom 04.03.2011

B Ansprechpartner*innen

Seit 31. Mai 2010 gibt es beim Deutschen Tischtennis-Bund einen Ansprechpartner für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. 2012 wurde zusätzlich ein hauptamtlicher männlicher Ansprechpartner für das Thema Kindeswohl benannt. 2016 hat die Verbandsführung beschlossen, dass der zweite Ansprechpartner für das Thema Kindeswohl auch ehrenamtlich tätig sein kann, sodass der ehemalige pädagogische Leiter des DTTI weiterhin als Ansprechpartner fungieren kann:

Susann Zimmer (hauptamtlich)	+49 69695019-16 zimmer.dttb@tischtennis.de
Qualifikation	seit 2010 dsj-Ansprechpartnerin Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII (InSoFa, seit 2020) regelmäßige Teilnahme an PSG-Foren/-Treffen des DOSB
Klaus Bellartz (ehrenamtlich)	+49 69695019-22 kundeswohl.dttb@tischtennis.de
Qualifikation	MPT-Sozialpädagoge Pädagogischer Leiter des DTTI (07/2014-9/2016) Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII (InSoFa, seit 2018)
Arne Klindt (VP Sportentwicklung)	+49 40471136-13 klindt.dttb@tischtennis.de

Der Vizepräsident Sportentwicklung leitet die AG Kindeswohl, koordiniert und kommuniziert das Thema auf sportpolitischer Ebene und ist Ansprechpartner für die dsj, die Sport-jugend Hessen, den UBSKM und die Ministerien.

implementiert:	seit 2011
Verweis/ Dokument:	https://www.tischtennis.de/mein-sport/kundeswohl.html

C Eignung der Mitarbeiter*innen

Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter, die im Kinder- und Jugendsport tätig werden sollen, erkennen vor Beginn dieser Tätigkeit mit ihrer Unterschrift den **Ehrenkodex** des DTTB an und verpflichten sich, entsprechend den DTTB-**Verhaltensrichtlinien** zu handeln.

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Bereich Leistungssport, die der Deutsche Tischtennis-Bund e. V. als Zuwendungsempfänger aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern vollständig oder teilweise finanziert oder für die er die Dienstaufsicht hat, sowie alle gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter des Deutschen Tischtennis-Bundes e. V. im Bereich Leistungssport müssen **ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorlegen, sofern sie ein besonders Näheverhältnis zu minderjährigen Sportlern und damit die Voraussetzungen gemäß § 30a (2) BZRG i. V. m. § 30a (1) BZRG und i. V. m. § 72a SGB VIII aufweisen.

Für ehrenamtlich tätige Personen (nachfolgend Betreuer) im Sportverband wird die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz mit Hilfe eines Prüfschemas eingeschätzt:

Dokumentation | Aufbewahrung

Die Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erfolgt durch die Ansprechpartnerin im Generalsekretariat. Als Bescheinigung für die Einsicht erhalten beide Seiten je ein unterschriebenes Exemplar der untenstehenden Bestätigung:

Ein Exemplar wird im Generalsekretariat zusammen mit dem unterschriebenen Ehrenkodex archiviert, ein Exemplar bekommt der Mitarbeiter, der es zu seinen Akten legen kann. Es wird keine Kopie des Führungszeugnisses aufbewahrt.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz

Frau/Herr.....geb. am legt dem Deutschen Tischtennis-Bund e.V. am das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am vor. Er/Sie willigt ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Mitarbeitenden

Wir bestätigen, dass uns das obengenannte erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln und diese Bestätigung nach Beendigung der Tätigkeit für den DTTB zeitnah zu vernichten.

_____ Datum

_____ Unterschrift der Ansprechpartnerin

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Bei Neueinstellungen werden erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse mit Ausstellungsdatum des aktuellen Kalenderjahres akzeptiert.

implementiert:	seit 2011
Verweis/ Dokument:	Antrag Führungszeugnis, Bestätigung der Vorlage, Prüfschema (S. 5 der Mustervereinbarung)

D Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, wurden 2019 im Themenfeld Kindeswohl und Prävention sexualisierter Gewalt qualifiziert.

Die Qualifizierung erfolgte in Zusammenarbeit mit Meike Schröer, die bei der Studie Safe Sport mitgewirkt hat. Das Verbandspersonal wird bereichsintern mit unterschiedlichen Schwerpunkten geschult:

Leistungssportpersonal | haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter: ca. 55

- Bundes-/Stützpunkttrainer (9/12)
- Honorartrainer (0/10)
- medizinische Betreuer (Ärzte, Physio-/Psychologen, Konditions-/Athletiktrainer) (8/14)
- Betreuungspersonal im DTTZ (11)
- DTTB-Mitarbeiter (3/4)
- ehrenamtliche Gremien-Mitglieder (5/6)

Inhaltliche Schwerpunkte

- ✓ Definition, Daten und Fakten
- ✓ •Täterstrategien
- ✓ •Risikoanalyse, Besonderheiten im Sport
- ✓ •Präventions-/Schutzkonzepte
- ✓ Krisenintervention, ggf. Fallbeispiele

Breitensportpersonal | haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter: ca. 20-25

- DTTB-Mitarbeiter
- Camptrainer
- Juniorteamer,
- Trainerausbildung
- BFD-Ausbildung
- Schnuppermobil
- ehrenamtliche Gremien-Mitglieder

Inhaltliche Schwerpunkte

- ✓ Definition, Daten und Fakten
- ✓ Täterstrategien
- ✓ Besonderheiten im Sport
- ✓ Präventions-/Schutzkonzepte
- ✓ Krisenintervention, ggf. Fallbeispiele

Individuelle Fortbildungen

Die [Ansprechpartner](#) (Mitglied in der AG Kindeswohl) wurden 2018/2020 zur sogenannten Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII weitergebildet und sind in der Lage eine erste Gefährdungseinschätzung bei einem Verdachtsfall durchführen ([↗ H Interventionsplan](#)).

Im Bereich *Leistungssport* hat sich der Verbandssportpsychologe 2017 an der Universität Köln zu „Sexualisierte Gewalt im Sport“ weitergebildet ([↗ Anhang D, Bescheinigung](#)). Damit wird das Profil der sportpsychologischen Betreuung sehr sinnvoll ergänzt.

Eine hauptamtliche DTTB-Mitarbeiterin, Bereich *Breitensport*, hat 2018 an einer PSG-Schulung des Deutschen Judobundes teilgenommen. ([↗ Anhang D, Bescheinigung](#))

<p>umgesetzt am:</p>	<p>13. August/16. Oktober 2019 für das Leistungssportpersonal 12. November 2019 für Sportentwicklungspersonal Nachholtermin für Restanten und neue Mitarbeiter: 07.09.2020 Meike Schroer ab 2021 jährlich ein Termin (extern oder intern organisiert)</p> <p>In welchem Turnus ist eine erneute Fortbildung der Mitarbeiter*innen fällig? (> 5 Jahre)</p>
<p>Verweis Dokument:</p>	<p>TN-Bescheinigungen/Anwesenheitslisten</p>

E Satzungen und Ordnungen

Beim DTTB-Bundestag 2012 spricht sich die Versammlung mit einer Satzungsänderung einstimmig gegen jede Form von Gewalt aus. Der Paragraph 2 der DTTB-Satzung wird um eine entsprechende Passage ergänzt:

„Der DTTB wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der DTTB verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.“ (§2, 2.2 DTTB-Satzung)

umgesetzt am:	02./03.06.2012
Verweis Dokument:	Satzung §§ 2.2 & 5

F Lizenzerwerb

Der Lizenzerwerb wird entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien in den „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Tischtennis-Bundes“ (Ausbildungskonzeption) geregelt. Im Themenbereich III ist die geschlechter-, alters- und zielgruppengerechte Prävention von sexualisierter Gewalt in die Ausbildung integriert (↗ Anhang F).

umgesetzt:	ja
Verweis Dokument:	Rahmenrichtlinien (S.15/18)

Der DTTB nutzt im Rahmen des Blended Learning [edubreak®](#) als Video-Lernplattform für die Aus- und Weiterbildung von A- und B-Lizenz-Trainern sowie in der C-Trainerausbildung von Bundesfreiwilligen und behandelt das Thema sexualisierte Gewalt auch als Onlineaufgabe:

The screenshot displays the user interface of the edubreak learning platform. At the top, there is a navigation bar with the course name 'Ausgewählter Kurs / Gruppe C-Trainer-Ausbildung für BFDler 2018/19' and menu items for 'Dashboard', 'Aufgaben', 'Videos', 'Beiträge', and 'Mitglieder'. The main content area is titled 'Aufgabe 5 - Sozialkompetenz'. It contains a task description, instructions, and a list of criteria for evaluation. On the right side, there are several interactive elements: a dropdown menu for 'Aufgabe wählen', a 'Bearbeitungszeitraum' (01.09.2018 - 00:05 - 25.10.2018 - 23:59), 'Erfüllungskriterien', 'Videokommentare: 11', 'Sichtbarkeit', and 'Ansprechpartner' (Anna-Katharina Fa...). At the bottom, there are tabs for 'Beiträge', 'Beitragskommentare', 'Videos', and 'Rückmeldung'.

Um den Erwerb bzw. die Verlängerung einer Trainerlizenz künftig automatisch mit der Anerkennung der Selbstverpflichtung, bestehend aus Ehrenkodex und Verhaltensrichtlinie, zu verknüpfen sowie rechtssicher über Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen zu verfügen, bindet der DTTB alle Lizenztrainer ab 01.01.2021 einzelvertraglich an die Trainerordnung und die DTTB-Satzung. Die administrative Umsetzung erfolgt über click-tt.

Bisher wurden die Inhaber bei Verlängerung oder Neubeantragung vom DTTB oder den Landesverbänden (abhängig von der Lizenzstufe) schriftlich zur Anerkennung eines Ehrenkodex für Trainer*innen verpflichtet. Diese Information wurde dann manuell in click-tt – einem

Verbandsmanagementsystem, das bundesweit genutzt wird, hinterlegt und ins DOSB-Lizenz-Management-System (LiMS) eingespielt.

Um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung zu gewährleisten, setzt der Deutsche Tischtennis-Bund ein Online-Tool ein, das die Inhalte des Ehrenkodex und der Verhaltensrichtlinie in Form von Fallbeispielen per Multiple Choice (3 Antwortmöglichkeiten) vermittelt. Alle Fallbeispiele müssen richtig beantwortet werden.

ab:	Januar 2021
Verweis Dokument:	Script „TT-Beispiele Fragebogen“

G Lizenzentzug | Verlust der Spielberechtigung

Die Satzung des DTTB erlaubt seit dem Bundestag 2018 (Antrag an den Bundestag, ↗ Anhang G), einem Lizenzinhaber, der nach den §§ 174-180 oder 182 SGB verurteilt wurde, die Lizenz zu entziehen. Dies wird im § 56 der DTTB-Satzung geregelt:

Demnach können die Rechtsprechungsorgane Disziplinarmaßnahmen „gegenüber Inhabern von Lizenzen und Zertifikaten“ verhängen, „die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden, sofern für ein erweitertes Führungszeugnis eintragungspflichtige Sexualstraftaten vorliegen“.

Rechtsinstanzen können „gegenüber Inhabern von Lizenzen und Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden“, folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen (§ 60, DTTB-Satzung):

1. Verweis
2. Geldbuße bis zu 2.500,00 €
3. zeitweilige Sperre von der Ausübung seiner Tätigkeit als Inhaber einer DOSB-Lizenz allgemein
4. zeitweilige Aberkennung seiner Lizenz
5. Entziehung der Lizenz

Die Rechtssicherheit dieser Regelung wurde durch die einzelvertragliche Bindung aller Lizenzinhaber an die Satzung und an die Trainerordnung weiter erhöht.

Ein Lizenzentzug für Trainer soll künftig (↗ Antrag an den Bundestag 2020) bei der Kontrollkommission gemäß § 40 der Satzung angesiedelt werden. Die Kontrollkommission kann dann ein entsprechendes Verfahren beim Sportgericht beantragen.

Seit dem Bundestag 2019 ist in der Wettspielordnung auch der Verlust der Spielberechtigung geregelt:

Der Spieler verliert ebenfalls automatisch die Spielberechtigung im Fall der Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13. Abschnitts des StGB und/oder einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat.

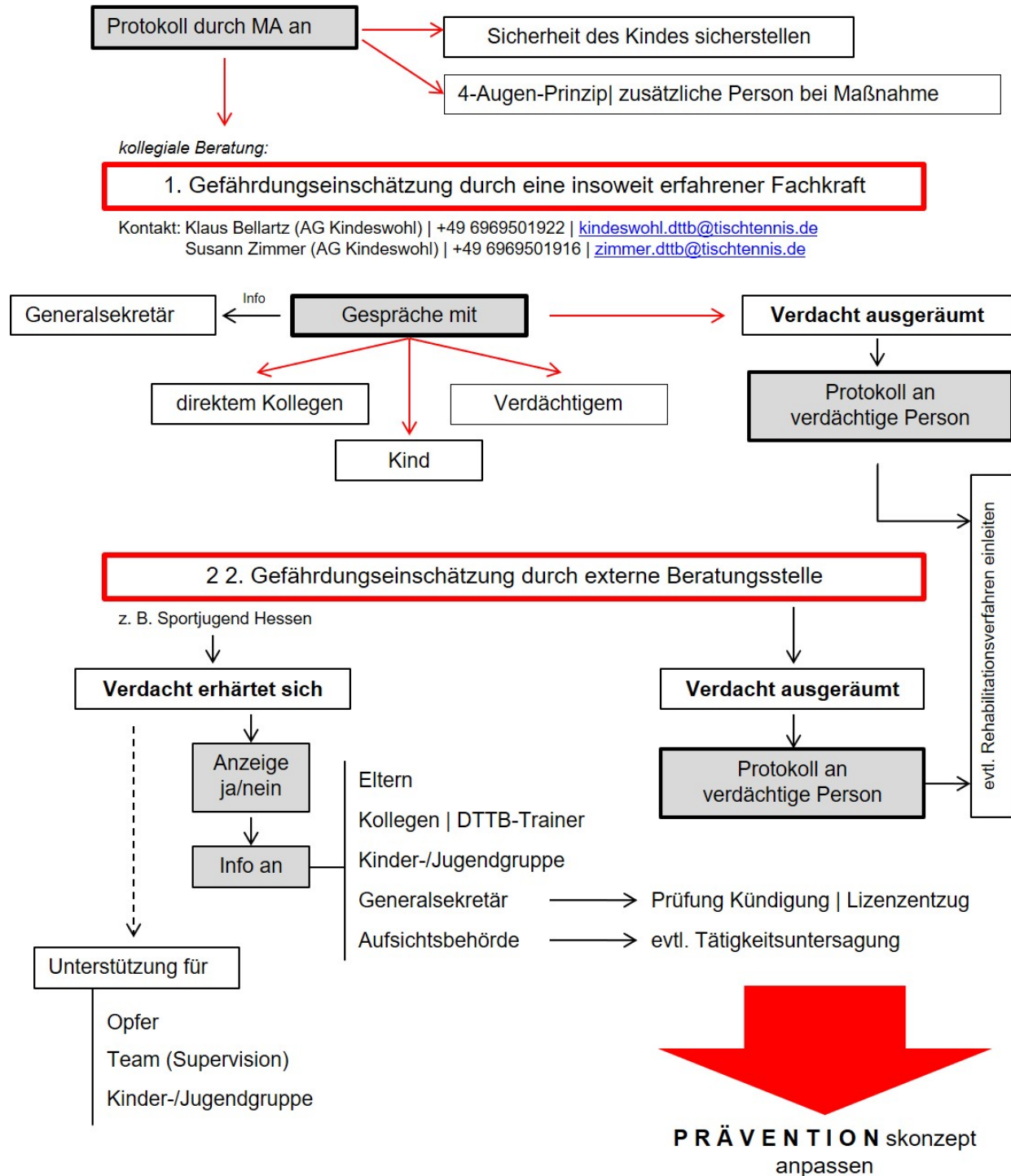
umgesetzt am:	24.11.2018 21.11.2020
Verweis Dokument:	Satzung, §40

H Interventionsleitfaden [Rücksprache A. Klindt mit SJH ausstehend]

Der Interventionsleitfaden enthält Maßnahmen und Verhaltensvorschriften für Verdachtsfälle und zeigt, wie das verbindliche Vorgehen ist, wenn ein Mitarbeiter den Verdacht hat, dass ein Kind sexueller Gewalt ausgesetzt ist.

Dieser Leitfaden soll haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bei einem Verdachtsfall Unterstützungsangebote aufzeigen, Hilfestellung und Orientierung geben sowie die Dokumentations- und Informationsweitergabe erleichtern.

WIE VERHALTE ICH MICH BEI EINEM VERDACHT



Für die Dokumentation von Verdachtsmomenten stehen auf der Internetseite folgende Vorlagen zum Download zur Verfügung:

- [Falldokumentation](#)
- [Gesprächsprotokoll](#)

Die im Interventionsleitfaden genannten Rehabilitationsmaßnahmen, die eventuell zu ergreifen sind, wenn ein Verdacht ausgeräumt wurde, werden jeweils individuell und in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsstelle (z.B. Sportjugend Hessen) erarbeitet.

Ein auf das Internat zugeschnittener Interventionsleitfaden ist Bestandteil des DTTI-Handlungsleitfadens (↗ [Homepage](#)).

Umgesetzt seit:	2019
Verweis Dokument:	Interventionsleitfaden

I Beschwerdemanagement

1) Anlaufstellen

Interne Ansprechpartner

Die internen Ansprechpartner entsprechen den Ansprechpartnern, die unter ↗ [B Ansprechpartner](#) benannt sind

externe Anlaufstellen

- [Hilfetelefon](#) des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesregierung: 0800 2255530 (kostenfrei)
- Kinder- und Jugendtelefon: [Nummer gegen Kummer](#) 0800 116111 (kostenfrei) (Montag-Samstag, 14-20 Uhr)
- Aufarbeitungskommission: 0800 4030040 (kostenfrei), [Kontaktformular](#)

DTTZ

Der [Handlungsleitfaden für das Tischtennis-Internat](#) in Düsseldorf behandelt das Thema Beschwerdemanagement separat.

Jugendcamps

Completter*innen erhalten für die vom DTTB organisierten Jugendcamps das Merkblatt Freizeiten, das eine Anlaufstelle im Bundesland des Durchführungsortes enthält.

umgesetzt seit:	2013
Verweis Dokument:	https://www.tischtennis.de/mein-sport/kindeswohl.html

2) Evaluation

Derzeit werden verbandseigene Maßnahmen noch nicht evaluiert.

geplant für:	2021
Verweis Dokument:	

J Risikoanalyse

2011 hat der Bayerische Tischtennis-Verband e.V. zusammen mit der Beratungsstelle [AMYNA](#) e.V. ein Präventionspaket zum Schutz von Mädchen und Jungen erarbeitet.

Die Beratung umfasste eine Gefährdungsanalyse, bestehend aus folgenden Bausteinen:

- ausführliches, leitfadengestütztes Interview mit dem Träger
- Eigenrecherche auf dessen Website
- der Sichtung von vorhandenen Materialien des Trägers zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren, zur Organisationsstruktur, zu Leitlinien und ggf. bereits bestehenden Schutzvereinbarungen usw.
- der Analyse anonymisierter Fallskizzen, die der Träger ggf. über frühere Vorfälle erstellt
- Hauptbestandteil: Erstellung einer schriftlichen „Gefährdungseinschätzung“, die Lücken im System des Trägers benennt und Vorschläge für die Schließung der Lücken macht sowie einem abschließenden Erläuterungs- und Klärungsgespräch.

Die Identifizierung der gefährdungsrelevanten Bereiche bildete die Basis für die Erarbeitung der Präventionsmaßnahmen, die wir vom Bayerischen TTV übernommen haben.

geplant für:	12/2020 (in Zusammenarbeit mit dem Hessischen TTV)
Verweis Dokument:	

K Verhaltensregeln

Der Bayerische Tischtennis-Verband hat 2011 mit der Erstellung von tischtennisspezifischen Materialien Pionierarbeit in unserer Sportart geleistet und wurde zu recht mit dem [AMYNA Präventionspreis](#) für sein Engagement bei der Entwicklung eines Präventionspaketes zum Schutz von Mädchen und Jungen ausgezeichnet.

Die auf Grundlage der Gefährdungsanalyse aufgestellten Verhaltensregeln wurden im DTTB-Präsidium geprüft und anschließend für den gesamten DTTB übernommen. Seit 2011 müssen diese, zusammen mit dem Ehrenkodex (vgl. C), von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Kontakt mit Kindern- und Jugendlichen haben (Betreuung/Qualifizierung), mit Unterschrift anerkannt werden.

Die Verhaltensregeln sollen den Mitarbeitern, Trainern und Betreuern Orientierung geben und Richtlinien aufzeigen, um Abhängigkeit und Situationen mit Gefährdungspotenzial zu vermeiden.

Sie umfassen folgende Bereiche:

- Einzeltraining
- Geschenke
- Dusch-/Übernachtungssituation
- Körperliche Kontakte
- Transparentes Handeln

umgesetzt seit:	09/2011, 03/2020 Social Media, Bild-/Persönlichkeitsrechte ergänzt
Verweis Dokument:	Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinie